

5.4 GESETZ ÜBER DIE JUGENDFÖRDERUNG

Art. 1 Grundsatz*

Die Gemeinde nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen Rücksicht und setzt eine Kinder- und Jugendkommission ein.

Sie unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vereine und Organisationen (im Folgenden Institutionen), die in der Gemeinde wohnhaften Kindern und Jugendlichen bis zum erfüllten 20. Altersjahr eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung namentlich auf kulturellem, sportlichem, musischem oder bildendem Gebiet bieten.

Art. 1a Kinder- und Jugendkommission*

Die Kinder- und Jugendkommission besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde, Institutionen gemäss Art. 1 Abs. 2 und Kindern und Jugendlichen zusammen.

Die Kommission setzt sich für die Anliegen und Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 5 bis 25 Jahren ein. Sie ist ein Beratungsorgan für Aufgaben der Gemeinde im Bereich der Kinder- und Jugendförderung. Sie kann Projekte unterstützen, initiieren oder begleiten. Sie behandelt Gesuche über Unterstützungsleistungen gemäss dem Gesetz über die Jugendförderung.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zu Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Finanzen der Kommission in einem Reglement.

Art. 2 Formen der Unterstützung

Die Gemeinde gewährt die Unterstützung in Form von:

1. einmaligen und/oder jährlich wiederkehrenden Beiträgen;
2. Sonderkonditionen für die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten nach Massgabe der Gebührenverordnung zum Reglement über die Benützung gemeindeeigener Anlagen;
3. Dienstleistungen.

Art. 3 Kriterien für Unterstützungsleistungen

Für die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen müssen in der Regel folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Nachweis über eine wesentliche und mehrere Jahre andauernde Tätigkeit der Institution;
2. Verwendung für den allgemeinen Aufwand oder ein spezielles Vorhaben;
3. ausgewogenes Verhältnis der Unterstützungsleistungen der Gemeinde zu den Eigenleistungen der Institution und zu allfälligen Unterstützungsbeiträgen Dritter;
4. Sitz der Institution in der Gemeinde.

An auswärtige Institutionen können Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde ausgerichtet werden, sofern in der Gemeinde kein entsprechendes Angebot besteht.

Art. 4 Gesuche

Gesuche für Unterstützungsleistungen sind dem Gemeindevorstand einzureichen. Die Gemeinde stellt dafür ein Formular zur Verfügung.

Das Gesuch hat zu enthalten:

1. Art der gewünschten Unterstützung und allenfalls Höhe des begehrten Beitrages;
2. Angaben über die finanzielle Situation der Institution;
3. Angaben über Organisation, Qualität und Probe- resp. Trainingsbetrieb;
4. Statuten der Institution;
5. Mitgliederverzeichnis mit Wohnsitz- und Altersangabe der Kinder und Jugendlichen;
6. allenfalls Ausführungen über das spezielle Vorhaben mit Finanzierungsplan;
7. Begründung des Gesuchs unter Bezugnahme auf die Voraussetzungen gemäss Art. 3.

Art. 5 Vorberatung*

Gesuche für Unterstützungsleistungen nach Art. 2 Ziff. 1 und 3 im Wert von über 2'000 Franken werden an die Kinder- und Jugendkommission zur Prüfung und Antragstellung weitergeleitet.

Art. 6 Entscheid

Nach Vorliegen des Antrags der Kinder- und Jugendkommission entscheidet die nach Gemeindeverfassung zuständige Instanz über das Gesuch.*

Die zuständige Behörde hat bei ihrem Entscheid namentlich auf die finanzielle Situation der Gemeinde und auf die Ausgewogenheit der Leistungen an jugendfördernde Institutionen Rücksicht zu nehmen. Der jährliche Gesamtbetrag der Beiträge gemäss Art. 2 Ziff. 1 ist auf die entsprechenden Budgetpositionen beschränkt.

Wiederkehrende Unterstützungsleistungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und werden unter dem Vorbehalt eines genügenden Budgetkredits gesprochen. Die Institution kann ein neues Gesuch stellen.

Art. 7 Kontrolle und Rückforderung

Der Gemeindevorstand kann selbst oder über die Kinder- und Jugendkommission prüfen, ob die zugesprochenen Unterstützungsleistungen für den im Gesuch angegebenen Zweck verwendet werden.*

Werden Unterstützungsleistungen nicht für den beantragten Zweck verwendet, kann der Gemeindevorstand die Rückzahlung verfügen.

Bei Unterstützungsleistungen von mehr als 5'000 Franken für besondere Vorhaben ist die Institution verpflichtet, dem Gemeindevorstand eine Schlussabrechnung einzureichen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch den Gemeinderat, nach Ablauf der Referendumsfrist und allfälliger Urnenabstimmung auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Das Reglement betreffend Unterstützung jugendfördernder Vereine vom 12. Dezember 1992 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Art. 9 Übergangsbestimmung

Für wiederkehrende Unterstützungsleistungen, die von der zuständigen Behörde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unbefristet gewährt wurden, beginnt die fünfjährige Frist im Sinn von Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes mit dessen Inkrafttreten zu laufen.

Änderungstabelle – nach Artikeln

Artikel	Beschluss	Gremium	Inkrafttreten	Änderung
Art. 1	08.03.2021	Gemeinderat	01.06.2021	geändert
Art. 1a	08.03.2021	Gemeinderat	01.06.2021	neu
Art. 5	08.03.2021	Gemeinderat	01.06.2021	geändert
Art. 6 Abs. 1	08.03.2021	Gemeinderat	01.06.2021	geändert
Art. 7 Abs. 1	08.03.2021	Gemeinderat	01.06.2021	geändert